

SATZUNG des Vereins **i.nez**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **i.nez - Internationales Netzwerk zur Entwicklungszusammenarbeit im Bereich psychische Gesundheit e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen werden.

2 Zweck der Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des klinischen und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches von Mitarbeitern im Bereich der psychiatrischen Versorgung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungszusammenarbeit mit wirtschaftlich schwachen Ländern (Entwicklungsländern).

2. Der Schwerpunkt der Unterstützung und Förderung soll vor allem im internationalen Austausch von Wissen, Erfahrungen und Projekten liegen, die die Prävention und Behandlung psychischer Erkrankungen verbessert. Dies soll durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahme und Durchführung von Fachtagungen und dem gegenseitigen Austausch von Mitarbeitern im Bereich psychiatrischer Versorgung erreicht werden.
3. Die Vereinsziele können im Einzelfall auch durch Gewährung von Sachleistungen und/oder der Finanzierung konkreter Projekte realisiert werden.

4. Zur Erfüllung dieser Ziele kann sich der Verein auch anderen Organisationen und Einrichtungen anschließen oder anderen Organisationen und Einrichtungen Zuwendungen gewähren, sofern diese ähnliche gemeinnützige Zwecke, wie das i.nez e.V. verfolgen und die Zuwendungen ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Blick auf seinen Vereinszweck unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen oder obliegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.

2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeiten und Wege zur Verwirklichung des Vereinszweckes
2. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Regelung des Beitragswesens
6. Satzungsänderung

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein alleine.
6. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
8. Die Vorstandssitzungen finden mitgliederöffentlich statt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem "Irseer Kreis - Psychosozialer Hilfsverein Kaufbeuren/Ostallgäu e.V" in Kaufbeuren zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geltung der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern am 29. Mai 2000 beschlossen.